

BESCHLUSS

AnwZ (B) 41/96

vom

9. Dezember 1996

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Henning S [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
- Justizbehörde, Justizamt -, D [REDACTED], H [REDACTED]

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 9. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Jähnke, die Richter Dr. Fischer, Basdorf und Streck
sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Schott und
Dr. Körner
nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des II. Senats des Anwaltsgerichtshofes in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Mai 1996 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist seit 1978 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, seit 1984 beim Landgericht Hamburg und seit 1986 auch beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Durch Verfügung vom 13. September 1995 hat die Antragsgegnerin die Zulassung des Antragstellers gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wegen Vermögensverfalls widerrufen. Hiergegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Anwaltsgerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall wird nach dieser Vorschrift vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 KO, § 915 ZPO) eingetragen ist. Im übrigen liegt ein Vermögens-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verfall vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, gerät und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen; Beweisanzeichen sind insbesondere die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn (st.Rspr.).

a) Wie der Anwaltsgerichtshof zutreffend dargelegt hat, war im Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung Vermögensverfall des Antragstellers gegeben. Dafür spricht insbesondere der Umstand, daß damals sechs Haftbefehle zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung existierten, von denen zwei auch in der Folgezeit nicht gelöscht wurden (S. 3 des angefochtenen Beschlusses), wobei ein weiterer Haftbefehl des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese vom 27. November 1995 hinzukam, so daß nach dem jetzigen Sachstand davon auszugehen ist, daß noch drei Haftbefehle gegen den Antragsteller verzeichnet sind.

b) Der Antragsteller hat nicht dargelegt, daß durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet waren.

2. Obwohl grundsätzlich der Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung maßgeblich ist, kann es im gerichtlichen Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch berücksichtigt werden, wenn der Grund für den Widerruf der Zulassung nachträglich zweifelsfrei weggefallen ist (BGHZ 75, 356; 84, 149, 150). So liegt es hier nicht. Der Antragsteller hat im Beschwerdeverfahren weitere Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen nicht gemacht. Er hat zwar

allgemein behauptet, die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung gemäß § 14 Nr. 8 BRAO seien nicht mehr gegeben. Näher erläutert und belegt hat er dies jedoch weder in bezug auf die noch existenten Haftbefehle noch hinsichtlich der in der Widerrufsverfügung der Antragsgegnerin vom 13. September 1995 und in ihrem Schriftsatz vom 29. Februar 1996 aufgelisteten und auch in dem angefochtenen Beschluß aufgeführten sonstigen Forderungen und Vollstreckungsmaßnahmen. Inzwischen wurde Konkursantrag gegen den Antragsteller gestellt und vom AG Hannover zugelassen.

III.

Der Senat konnte über die sofortige Beschwerde entscheiden, ohne dem Vertagungsantrag des Antragstellers zu entsprechen. Der Antragsteller ist zur Teilnahme an der Verhandlung nicht verpflichtet; sein persönliches Erscheinen war nicht angeordnet und wird vom Senat auch nicht

für notwendig gehalten. Die von ihm vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen ergeben nach ihrem tatsächlichen Inhalt im übrigen keine Reise- und Verhandlungsunfähigkeit.

Jähnke	Fischer	Basdorf	Streck
Hase	Schott	Körner	